



# Vereinbarung



zwischen dem  
**Pomologen-Verein e. V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Husumer Straße 16, 20251 Hamburg  
im Folgenden zusammen mit den EHI insgesamt Vertragspartner (VP) genannt,

und  
**Inhabern von Erhaltungssammlungen**

Vorname/Name  
Anschrift  
im Folgenden Erhaltungssammlungs-Inhaber (EHI) genannt,

zum Zwecke der  
**Obstsortenerhaltung**

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Pomologen-Verein e.V.

## VEREINBARUNG

Zwischen zuvor genannten Parteien wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand ist der Aufbau eines Netzwerkes von Sammlungen und Beständen von Obstsorten zum Zwecke der gemeinsamen und dauerhaften Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Obst durch den Pomologen-Verein e.V.

### § 2 ZIELE DES SORTENERHALTUNGSPROJEKTES

Die Ziele des Sortenerhaltungskonzeptes des Pomologen-Vereins e.V. (PV) sind:

- (a) Die langfristige Erhaltung aller Obstsorten. Angestrebt wird, jede Obstsorte auf mindestens drei verschiedenen Standorten zu erhalten, die sich in ihrer geographischen Lage und klimatischen Bedingungen unterscheiden.
- (b) Die Wiederverbreitung der auf Sortenechtheit kontrollierten Obstsorten durch Abgabe von Edelreisern.

### § 3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Sortenerhaltungsprojekt des PV besteht aus juristischen und natürlichen Personen, die sich im Rahmen dieser Vereinbarung zur Erreichung der unter Paragraph 2 genannten Ziele zu einem Netzwerk zusammenschließen.

Die Sammlung des Sortenerhaltungsprojektes des PV besteht aus Teilsammlungen der Erhaltungssammlungs-Inhaber (EHI), die entsprechend der unter Paragraph 2 genannten Ziele ausgewählt werden, wobei die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Teilsammlungen unberührt bleiben.

Innerhalb des Netzwerkes wird die Zusammenarbeit der VP durch eine Koordinationsstelle koordiniert.

### § 4 KOORDINATIONSSTELLE

Die Aufgabe der Koordination (Paragraph 3.(3)) übernimmt die Koordinationsstelle des Sortenerhaltungsprojektes des PV. Die Koordinationsstelle hat die Aufgabe, den Sammlungsbestand des Sortenerhaltungsprojektes festzulegen, zu überprüfen und zu erweitern.

Die Koordinationsstelle organisiert die Sortenechtheitskontrolle aller Fruchtproben.

Die Koordinationsstelle übernimmt die Aufgabe der Dokumentation des Gesamtbestandes des Sortenerhaltungsprojektes einschließlich der Erstellung einer Datenbank.

Die Koordinationsstelle stellt allen (EHI) ein Zertifikat für die teilnehmenden Sammlungen und ein gemeinsames Logo zu Werbezwecken zur Verfügung.

Die Koordinationsstelle übernimmt die Organisation von regelmäßigen Überprüfungen der teilnehmenden Sammlungen auf Gesundheits- und Pflegezustand.

### § 5 ERHALTUNGSSAMMLUNGS-INHABER (EHI)

Die EHI bilden mit den in ihren Sammlungen vorhandenen Obstsorten den Gesamtbestand des Sortenerhaltungsprojektes. Sie stellen sicher, dass die von ihnen geführten Sammlungen auf Dauer und unter Einhaltung der in Anlage Nr. 1 Flächenpflege, aufgeführten Erhaltungsstandards erhalten werden. Im Falle einer Kündigung (Paragraph 6) oder bei Gefährdung der Sammlung oder einzelner Sorten informieren die EHI die Koordinationsstelle rechtzeitig, damit diese geeignete Maßnahmen zur Sicherung von seltenem Sammlungsmaterial einleiten kann.

Alle EHI gewährleisten den Zugang zu ihren Sammlungen. Eine Edelreiserabgabe erfolgt nur unter den in Anlage Nr. 2 Reiserabgabe, festgelegten Bedingungen.

Die Verantwortung der Sortenechtheit bei der Reiserabgabe trägt der EHI.

Die EHI charakterisieren und evaluieren ihre Bestände, sie dokumentieren die Ergebnisse entsprechend Ihrer Möglichkeiten.

Alle EHI unterstützen die Dokumentation des Gesamtbestandes der Sortenerhaltung des PV durch eine ausführliche Dokumentation ihrer jeweiligen Sammlung sowie durch eine regelmäßige Aktualisierung der durch die Koordinationsstelle geführten zentralen Dokumentation.

Alle EHI verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Gefährdung der Sammlung und über neu auftretende Schädlinge und Schadorganismen.

Alle EHI müssen Mitglied im Pomologen-Verein e.V. sein.

### § 6 GELTUNGSDAUER, KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen.

Jeder VP kann diesen Vertrag einzeln mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die VP in Kraft.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

Ort, Datum  
Unterschrift

Unterschrift für den Pomologen-Verein e.V.

## ANLAGE NR. 1

Zum Vertrag zwischen dem Pomologen-Verein e.V. und den Erhaltungssammlungsinhabern

## ANLAGE NR. 2

Zum Vertrag zwischen dem Pomologen-Verein e.V. und den Erhaltungssammlungsinhabern

## PFLEGE DER ERHALTUNGSSAMMLUNGEN

Ein zentrales Ziel des Sortenerhaltungskonzeptes ist die Abgabe von Edelreisern. Um dies zu gewährleisten ist ein Mindestmaß an Pflege notwendig.

Die Bäume müssen, so gepflegt und geschnitten werden das der Neuzuwachs an Trieben ( mind. 30 cm Länge ) eine Abgabe von Reisermaterial möglich macht.

Visuelle Gesundheitskontrollen auf mögliche Krankheiten (Feuerbrand, Viruserkrankungen, etc. ) sollen jährlich durchgeführt werden.

Etwa alle zwei Jahre wird eine gemeinsame Begehung der Anlage von dem Erhaltungssammlungsinhaber und einem Beauftragten des Erhaltungsprojektes durchgeführt. Dies dient der Überprüfung der gesteckten Pflegeziele, aber auch der möglichen Beratung bei Problemstellungen, die bei der Pflege der Bäume auftreten.

## REISERABGABE

Edelreiser werden nur von gesunden Bäumen geschnitten. Ein Edelreis hat eine Mindestlänge von 25 cm und sollte mind. ca. Bleistift-dick sein.

Der Versand geschieht in der Regel auf dem Postweg.

Die Reiser werden in ein feuchtes (Papier) Tuch eingeschlagen und in eine Plastiktüte verpackt, damit sich die Feuchtigkeit halten kann.

Die Abgabe von Edelreisern erfolgt nach dem hier festgelegten, einheitlichen Gebührenschlüssel.

Grundgebühr:	5,00 Euro
1. Reis einer Sorte:	3,00 Euro
jedes weitere Reis einer Sorte:	1,00 Euro
Porto:	je nach Höhe der Postgebühren

Standartsorten, die auch über Reiser Muttergärten gehandelt werden, werden nur in Ausnahmefällen und nicht in größeren Mengen abgegeben.

Der Bezieher der Edelreiser wird darauf hingewiesen, dass eine Garantie auf Virusfreiheit nicht übernommen werden kann.